

wts

AUSGABE 22/2026

TAX WEEKLY



Bundesrat: Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Außenprüfung (Außenprüfungsordnung – ApO) – Ersatz der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)

Am 23.03.2026 hatte das BMF den Entwurf für eine "Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung – Außenprüfungsordnung (ApO)" veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 11/2026). Die ApO soll die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) – vom 15.03.2000 ersetzen. In seiner Sitzung am 10.07.2026 hat nun der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Außenprüfung (Außenprüfungsordnung – ApO) zuzustimmen. Gegenüber dem BMF-Entwurf wurden keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022 wurden in der Abgabenordnung die gesetzlichen Vorschriften zur Außenprüfung teilweise geändert. Ziel dieser Änderungen war es, die Außenprüfung zu beschleunigen.

Die neuen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften werden in die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) eingearbeitet. In dem Zuge werden weitere Änderungen vorgenommen, die insbesondere auf eine Beschleunigung der Außenprüfungen gerichtet sind und die Zusammenarbeit zwischen den Außenprüfungsstellen der Länder und des BZSt verbessern sollen. Des Weiteren wird der bisherige Text gestrafft und zum Teil neu gegliedert.

In Abschnitt I „Allgemeine Vorschriften“ (§§ 1 bis 4) werden alle grundsätzlichen Ausführungen zur Außenprüfung zusammengefasst. Diese waren bisher zum Teil innerhalb der BpO 2000 verteilt. Die Fallauswahl soll nun grundsätzlich risikoorientiert erfolgen und bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte sollen (internationale) Risikobewertungsverfahren berücksichtigt werden. Zusätzlich wird die zeitnahe Betriebsprüfung zum Regelfall.

Alle Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen den Landesfinanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) werden in Abschnitt IV gebündelt und entsprechend der Chronologie des praktischen Verfahrens strukturiert. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird die Verwaltungsvorschrift neu gefasst.

Da die Verwaltungsvorschrift wie bisher ausdrücklich alle Außenprüfungen im Sinne der AO erfassen soll, wird sie im Zuge der Neufassung in „Außenprüfungsordnung – ApO“ umbenannt. Die Bezeichnung „Betriebsprüfungsordnung“ könnte ansonsten suggerieren, dass die Verwaltungsvorschrift nur für gewerbliche Betriebsprüfungen gilt.

Als interne Verwaltungsvorschrift richtet sich die ApO ausschließlich an die Finanzverwaltung und entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Steuerpflichtigen. Ihr Zweck besteht insbesondere darin, eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sowie eine abgestimmte Durchführung von Außenprüfungen innerhalb der beteiligten Behörden sicherzustellen. Steuerpflichtige können aber aus der ApO wichtige Erkenntnisse über den Ablauf steuerlicher Außenprüfungen gewinnen.

Die ApO tritt am Tag nach der in Kürze zu erwartenden Veröffentlichung im Bundessteuerblatt in Kraft. Die BpO 2000 tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der ApO außer Kraft.

BMF/BMJV: Aktionsplan – Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen

Steuer- und Finanzkriminalität soll in Deutschland konsequenter verfolgt werden. Dazu haben Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig am 16.07.2026 einen gemeinsamen [Aktionsplan](#) vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen schlagkräftigere und besser vernetzte Finanz- und Ermittlungsbehörden, die Bündelung der Expertise und Erkenntnisse von Bund und Ländern, die Analyse von Daten ebenso wie die Erhöhung der Abschreckung und des Entdeckungsrisikos.

Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität

Beim Zoll soll ein neues Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität geschaffen werden. Dort sollen Steuerfahnderinnen und -fahnder aus den Ländern und Finanzermittler des Zolls wichtige Verfahren eng koordinieren sowie Erkenntnisse und Expertise austauschen. Ein Vorbild für dieses gemeinsame Handeln ist das Gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ). So soll sich ein ganzheitlicher Blick auf die Strukturen der Finanzkriminalität, auf Muster und Verdachtsfälle auch über Ländergrenzen hinweg und im Austausch mit internationalen Partnern ergeben. Gleichzeitig sollen so bestehende Strukturen in Bund und Ländern gestärkt werden. Außerdem sollen die Bundeskompetenzen in der Steuerfahndung erweitert werden.

Datenanalysezentrum und KI-gestützte Untersuchungen großer Datenmengen

Um Daten im Kampf gegen Steuerkriminalität besser auszuwerten, soll die Steuerverwaltung weiter modernisiert und digitalisiert werden. Gemeinsam mit den Ländern soll ein Datenanalysezentrum geschaffen und ein behördenübergreifender Datenzugriff ermöglicht werden. Steuerdaten sollen auf einer zentralen Datenplattform zusammengeführt werden.

KI-gestützte Analyseinstrumente werden entwickelt, um Muster in Finanzdaten zu erkennen. Ein Umsatzsteuermeldesystem soll eingeführt werden, um Umsatzsteuerbetrug wirksam zu verhindern. Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen auf 15 Jahre verlängert werden, um den Zugriff auf wichtige Beweismittel zu sichern. Unternehmen sollen steuerlich relevante Daten auf Spiegelservern in Deutschland speichern müssen. Eine Registrierkassenpflicht soll (wie im Koalitionsvertrag vereinbart) eingeführt werden, um in bargeldintensiven Branchen Steuerbetrug zu verhindern.

Entdeckungsrisiko erhöhen und Durchsetzung stärken

Kontrollen sollen ausgeweitet, der Strafraum für besonders schwere Fälle der organisierten Steuerkriminalität auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht und schwere Steuerstraftaten als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr geahndet werden. Zudem sollen Instrumente zur Ermittlung und Sicherstellung von Vermögen aus dubioser Herkunft ausgebaut und die Bundesbetriebsprüfung gezielter eingesetzt werden. Auch der Graubereich aggressiver Steuergestaltung wird weiter geprüft, um rechtliche Lücken zu schließen. Das Fortbildungsangebot für Finanzrichterinnen und -richter an der Bundesfinanzakademie soll verbessert werden.

Der vorgeschlagene neue Verbrechenstatbestand für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung wird auch praktische Folgen für das Strafverfahren haben. Bei einem Verbrechen ist kein Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO) und keine Verfahrenserledigung nach den §§ 153, 153a StPO möglich. Diese Fälle müssen angeklagt und, bei Zulassung der Hauptverhandlung durch das Gericht, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren verhandelt werden.

Die Bundesbetriebsprüfung verfolgt den Ansatz, risikoorientiert zu prüfen. Dieser Ansatz soll mit einer besseren Datengrundlage ausgeweitet werden. Das entlastet Unternehmen, die sich an die Regeln halten. Damit können sich Prüfungen auf die konzentrieren, die im Verdacht stehen, Steuerstraftaten begangen zu haben. Mit Steuervereinfachungen durch Typisierungen und Pauschalierungen sollen zugleich Steuerpflichtige insbesondere bei Steuererklärungen entlastet werden und in der Folge auch die Finanzverwaltung bei der Prüfung. Auch das setzt weitere Ressourcen für Prüfungen frei.

Schärfere Vorschriften für Steuerhinterziehung durch Unternehmen

Auch Unternehmen, die Steuern hinterziehen und sich damit bewusst über Recht und Gesetz hinwegsetzen, sollen konsequent sanktioniert werden. Dazu sind Anpassungen bei den Vorschriften über Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen geplant: Insbesondere soll der Bußgeldrahmen erhöht werden. Dies kommt auch den Mitarbeitenden und Teilhabenden von rechtstreuen Unternehmen zugute. Der systematische Datenerwerb und die Strukturen zum Schutz von Whistleblowern werden gestärkt, um Steuervermeidung frühzeitig aufzudecken.

Abschaffung der Straffreiheit der Selbstanzeige in ihrer heutigen Form

Aktuell ist es möglich, dass bei einer Selbstanzeige trotz einer Steuerstraftat von der Strafverfolgung gemäß § 398a AO abgesehen wird. Dafür müssen Steuerpflichtige die hinterzogenen Steuern nachzahlen. Zusätzlich muss ein Geldbetrag gezahlt werden, der von der Höhe der hinterzogenen Steuern abhängt und zwischen 10 und 20 Prozent beträgt. Die Selbstanzeige setzt falsche Anreize, sich erst zu offenbaren, wenn man die Entdeckung befürchtet. Daher soll die strafbefreiende Selbstanzeige in der heutigen Form abgeschafft werden.

Europäische und internationale Zusammenarbeit stärken

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll gestärkt werden. Dazu werden sich die zuständigen Stellen auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die Europäische Staatsanwaltschaft effektiver zu machen und auch finanziell besser auszustatten. Um internationale Fluchtwege von Steuerkriminellen zu blockieren, wird die internationale Zusammenarbeit intensiviert. Die europäische und internationale Verwaltungszusammenarbeit für gemeinsame Ermittlungen wird ausgebaut. Neue Allianzen werden gesucht und gemeinsame Standards gefördert.

Transparenz und Verantwortung

Wenn Unternehmen wegen schwerer Steuerstraftaten sanktioniert werden, soll darüber Transparenz geschaffen und die entsprechenden Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei werden verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Vorgaben gewahrt. Zudem soll eine wissenschaftlich begleitete Steuerlückenschätzung eingeführt und die empirische Steuerforschung systematisch gestärkt werden.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung

Der Aktionsplan steht in einer Reihe weiterer Maßnahmen der Bundesregierung für Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung von Finanzkriminalität:

Die gesetzlichen Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls wurden gestärkt, um Schwarzarbeit und Ausbeutung von Menschen wirksam entgegenzutreten.

Der Zoll wird insgesamt personell gestärkt, allein mit rund 1.500 zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten in diesem Jahr.

Das BMF hat gemeinsam mit dem BMI und BMJV im Februar 2026 einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vorgelegt, mit dem ebenfalls stärker gegen Finanzkriminalität, insbesondere Geldwäsche, vorgegangen wird.

Den Entwurf für ein Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz wird die Bundesregierung in Kürze im Kabinett beschließen. Es soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Damit werden wesentliche Teile des Aktionsplans gegen Organisierte Kriminalität umgesetzt. Der Bund schafft die Befugnisse, die der Zoll braucht, um Organisierte Kriminalität und Finanzkriminalität wie Geldwäsche effektiver zu bekämpfen und internationale Sanktionen durchzusetzen.

Die neue EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) hat in Frankfurt a. M. ihre Tätigkeit aufgenommen. Geldwäschebekämpfung hat höchste Priorität für die EU und Deutschland. Als Teil eines ambitionierten Legislativpakets zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die EU nicht nur die geldwäscherechtlichen Vorgaben europaweit vereinheitlicht, sondern mit der AMLA auch erstmalig eine EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung eingerichtet.

BMF: Suspendierung des Deutsch-Russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29.05.1996

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Russischen Föderation am 30.06.2026 notifiziert, dass das Abkommen vom 29.05.1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und sein Protokoll vom selben Tag, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 15.10.2007 zur Änderung dieses Abkommens, mit Wirkung vom 01.01.2027 vollständig suspendiert wird (vgl. [BMF-Mitteilung vom 09.07.2026](#)).

Die Russische Föderation hatte bereits am 08.08.2023 per Erlass des Präsidenten veranlasst, dass die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit 38 „unfreundlichen“ Staaten in Teilen zeitweise ausgesetzt werden. Konkret sind im DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation aus dem Jahr 1996 die Artikel 5 bis 22 und Artikel 24 betroffen (vgl. TAX WEEKLY # 30/2023). Die vorübergehende Aussetzung des Schutzes des DBA hatte zur Folge, dass seit dem 08.08.2023 die vergünstigten Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren weggefallen sind. Dividenden nach Deutschland besteuert Russland seitdem mit 15 % Quellensteuer, die mögliche Ermäßigung auf 5 % entfällt. Auf Zinsen und Lizenzgebühren entfällt eine Quellensteuer von 20 %, die Reduzierung auf 0 % ist nicht mehr möglich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass aufgrund der am 14.02.2023 erfolgten Aufnahme Russlands in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. EU-Blacklist) und der nachfolgenden Aufnahme in die Steueroasenabwehrverordnung Abwehrmaßnahmen und gesteigerte Mitwirkungspflichten des StAbwG anzuwenden sind.

Alle am 09.07.2026 und 16.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 5/23</u>	06.05.2026	Dauerverlustgeschäfte im kommunalen Querverbund - Sparrenrechnung auf Ebene eines Organträgers
<u>II B 68/25</u>	29.06.2026	Ermittlung der Erbanteile von Amts wegen bei Vorliegen gewichtiger Gründe
<u>II R 2/24</u>	06.05.2026	Berücksichtigung außergewöhnlicher Aufwendungen bei der Bewertung von Anteilen im vereinfachten Ertragswertverfahren
<u>II R 38/23</u>	25.02.2026	Gebühren bei verbindlicher Auskunft
<u>VII R 18/24</u>	21.04.2026	Keine Durchbrechung der Akzessorietät im Haftungsrecht im Falle der Teilnahme an einer Steuerhinterziehung
<u>X R 8/23</u>	28.01.2026	Vereinigung mehrerer gewerblicher Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb nach Hinzuerwerb eines Betriebs
<u>II R 2/23</u>	08.04.2026	Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG
<u>III R 10/25</u>	18.03.2026	Kindergeld; Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsabkommen)
<u>VI R 12/24</u>	09.04.2026	Kein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. analog in Lohnsteuerfällen
<u>VI R 31/24</u>	09.04.2026	Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen im Sinne des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010

Alle am 09.07.2026 und 16.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 20/24</u>	18.03.2026	Erfordernis des ernsthaften Bemühens um einen Ausbildungsplatz im Kindergeldrecht
<u>IX S 17/26 (PKH)</u>	26.06.2026	Prozesskostenhilfe; Darlegung von Zulassungsgründen; Antrag auf Akteneinsicht
<u>V B 43/25</u>	29.06.2026	Empfängersicht bei Werklieferungen
<u>V S 6/26</u>	24.06.2026	Anhörungsrüge - tatsächliche Zugangsvermutung
<u>VII R 18/25 (VII R 1/22)</u>	21.04.2026	Ausnahmen vom Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in China
<u>VIII R 26/23</u>	21.04.2026	Liebhäberei bei Steuerberatung

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>X R 14/24</u>	15.04.2026	Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Nachrangigkeit des äußeren Betriebsvergleichs
<u>X R 19/23</u>	25.03.2026	Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Nachrangigkeit des äußeren Betriebsvergleichs; Einzelrichter (hier: keine Verpflichtung zur Rückübertragung auf den Senat)
<u>IX B 127/25</u>	24.06.2026	Nichtzulassungsbeschwerde; grundsätzliche Bedeutung bei Außenprüfung für Steuern, für die Festsetzungsverjährung eingetreten ist; Verletzung der Sachaufklärungspflicht
<u>V B 59/25</u>	24.06.2026	Zum Vorliegen eines Verwaltungsakts
<u>V B 28/25</u>	23.06.2026	Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
<u>VI R 14/24</u>	09.04.2026	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 09.04.2026 VI R 31/24 - Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen im Sinne des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010

Alle bis zum 17.07.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 6 - S 2300/00151/004/111</u>	06.07.2026	Auslegung des Inlandsbegriffs in Bezug auf die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge auf hoher See
<u>IV D 5 - S 0170/00082/004/015</u>	02.07.2026	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.